



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.1.2024  
COM(2024) 44 final

2024/0022 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und  
der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-  
Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Annahme von Leitlinien für  
Rahmen für die Zusammenarbeit zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) zu vertreten ist.

Darin wird vorgeschlagen, dass die Union die Annahme eines Beschlusses des Sonderausschusses über Leitlinien für Energienetzbetreiber für die Ausarbeitung von Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Energienetzbetreibern aus der EU und aus dem Vereinigten Königreich unterstützt.

Im Einzelnen sind diese Rahmen für die Zusammenarbeit in folgenden Fällen vorgesehen:

- (a) zwischen dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und den Übertragungsnetzbetreibern für Strom im Vereinigten Königreich,
- (b) zwischen dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) und den Fernleitungsnetzbetreibern für Gas im Vereinigten Königreich sowie
- (c) zwischen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich**

Das Abkommen hat zum Ziel, unter anderem im Energiebereich eine Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufzubauen. Teil Zwei (Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen) Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens enthält Verpflichtungen zur Annahme von Rahmen für die Zusammenarbeit.

Gemäß Artikel 317 Absatz 1 des Abkommens sind der erste und der zweite Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem durch die Verordnung (EU) 2019/943 eingerichteten ENTSO-E und dem mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eingerichteten ENTSOG einerseits und den Übertragungsnetzbetreibern für Strom und Fernleitungsnetzbetreibern für Gas im Vereinigten Königreich andererseits festzulegen.

Nach Artikel 317 Absatz 1 des Abkommens gilt für die Rahmen für die Zusammenarbeit, dass sie

- (a) sich zumindest auf die nachfolgenden Bereiche erstrecken müssen:
  - i) Strom- und Gasmärkte,
  - ii) Zugang zu den Netzen,
  - iii) Sicherheit der Strom- und Gasversorgung,
  - iv) Offshore-Energie,
  - v) Infrastrukturplanung,
  - vi) effiziente Nutzung der Strom- und Gasverbindungsleitungen sowie

vii) Dekarbonisierung von Gas und Gasqualität,

- (b) den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs keinen mit der Mitgliedschaft im ENTSO-E oder im ENTSOG vergleichbaren Status verleihen dürfen.

Nach Artikel 318 des Abkommens ist der dritte Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der durch die Verordnung (EU) 2019/942 eingerichteten ACER und der gemäß Artikel 310 benannten Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich festzulegen.

Nach Artikel 318 des Abkommens gilt für den Rahmen für die Zusammenarbeit, dass er

- (a) sich zumindest auf die nachfolgenden Bereiche erstrecken muss:

- i) Strom- und Gasmärkte,
- ii) Zugang zu den Netzen,
- iii) Verhinderung des Marktmissbrauchs auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten,
- iv) Sicherheit der Strom- und Gasversorgung,
- v) Infrastrukturplanung,
- vi) Offshore-Energie,
- vii) effiziente Nutzung der Strom- und Gasverbindungsleitungen,
- viii) Zusammenarbeit zwischen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern sowie
- ix) Dekarbonisierung von Gas und Gasqualität,

- (b) der gemäß Artikel 310 benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs keinen mit der Beteiligung an der ACER vergleichbaren Status verleihen darf.

Der Sonderausschuss für Energie vereinbart Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit und gibt diese an die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und die Regulierungsbehörden weiter.

## 2.2. Der Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie

Der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens eingesetzte Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie behandelt Angelegenheiten, die unter Teil Zwei (Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen) Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) fallen<sup>1</sup>.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstaben a und c des Abkommens ist der Sonderausschuss im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich befugt, die Durchführung des Abkommens zu überwachen und zu überprüfen und dessen ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten. Er kann in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens seine Befugnisse dem Ausschuss übertragen hat, Beschlüsse, einschließlich solcher zur Änderung, fassen und Empfehlungen aussprechen. Diese Befugnis wird in Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens näher bestimmt; demnach hat speziell dieser Sonderausschuss unter anderem den Auftrag, gemäß Artikel 317 und 318 des Abkommens Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Abkommens wird der Vorsitz der Sonderausschüsse (einschließlich des Sonderausschusses für Energie) von einem Vertreter der Union und einem Vertreter des Vereinigten Königreichs gemeinsam geführt. Nach Artikel 10 Absatz 2 des

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Kapitel 4, Artikel 323 und Anhang 27 des Abkommens.

Abkommens erfolgt das Fassen von Beschlüssen und das Aussprechen von Empfehlungen durch die Ausschüsse in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien.

### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Sonderausschusses**

Der Sonderausschuss soll einen Beschluss über die Annahme von Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen i) ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs, ii) ENTSOG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs und iii) der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich annehmen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Der Beschluss des Sonderausschusses enthält Leitlinien für die einschlägigen Netzbetreiber in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich zu den Parametern, die sie bei der Entwicklung ihrer Rahmen für die Zusammenarbeit berücksichtigen sollten.

Der Sonderausschuss sollte den vorgesehenen Rechtsakt baldmöglichst annehmen, entweder während seiner nächsten Sitzung oder im schriftlichen Verfahren gemäß Anhang I des Abkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

*Beschluss des Sonderausschusses für Energie über die Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit* Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, dass der Sonderausschuss drei Leitfäden annimmt, und zwar für i) die Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs; ii) die Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSOG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs sowie iii) die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich. Die Regulierungsbehörde für Großbritannien (GEMA) und die Regulierungsbehörde für Nordirland (Utility Regulator) müssten gemeinsam als alleinige Vertretung handeln, die als Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich auftritt.

Jeder Leitfaden ist in den entsprechenden Anhängen des Beschlusses im Einzelnen dargelegt und baut auf den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 des Abkommens auf. Jeder Leitfaden folgt dem gleichen Ansatz: Die betreffenden Netzbetreiber werden aufgefordert, die notwendigen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen; dabei werden die Bereiche der Zusammenarbeit aufgezählt, in denen die Entscheidungsautonomie beider Seiten gewahrt bleiben sollte, die Wirtschaftsbeteiligten im Vereinigten Königreich aufgefordert, gemeinsam aufzutreten, den Netzbetreibern des Vereinigten Königreichs wird ein der Mitgliedschaft gleichwertiger Status versagt und es wird dazu aufgefordert, die vorgeschlagenen Vereinbarungen dem Sonderausschuss zur Prüfung vorzulegen.

Der vorgeschlagene Standpunkt, der im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertreten ist, besteht daher darin, die Annahme des Beschlusses durch den Sonderausschuss zu unterstützen.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### **4.1.1. Grundsätze**

In Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist Folgendes festgelegt: „Der Rat **erlässt auf Vorschlag der Kommission** oder des Hohen

Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der **Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte**, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, **zu erlassen hat.“** (Hervorhebung hinzugefügt)

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie ist ein durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Sonderausschuss für Energie annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da nach Artikel 10 des Abkommens die vom Sonderausschuss gefassten Beschlüsse „für die Vertragsparteien [...] bindend“ sind und da die Vertragsparteien mit ihm ihren in Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 des Abkommens vereinbarten Verpflichtungen nachkommen.

Daher ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss, und der Rat muss einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts erlassen.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Energiebereich. Somit ist Artikel 194 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerungen**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und  
der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-  
Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Annahme von Leitlinien für  
Rahmen für die Zusammenarbeit zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. April 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/689<sup>2</sup> über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>3</sup> (im Folgenden „Abkommen“) angenommen. Es wird seit dem 1. Januar 2021 angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens ist der Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat dem Ausschuss seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens erfolgt das Fassen von Beschlüssen und das Aussprechen von Empfehlungen durch einen Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen.
- (3) Nach Artikel 317 Absatz 1 des Abkommens muss jede Vertragspartei sicherstellen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber Arbeitsvereinbarungen entwickeln, die effizient und inklusiv sind und dazu beitragen, die Planungs- und operativen Aufgaben in Verbindung mit den Zielen des Titels des Abkommens zu Energie zu unterstützen; diese Vereinbarungen umfassen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 errichteten Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) („ENTSO-E“) und dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 errichteten Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) („ENTSOG“) einerseits und den Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs andererseits.

<sup>2</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (4) Diese Rahmen sollten keine Mitgliedschaft oder einen vergleichbaren Status von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs im ENTSO-E oder im ENTSOG umfassen oder bedingen.
- (5) Gemäß Artikel 318 des Abkommens müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und die gemäß Artikel 310 des Abkommens benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs Kontakte knüpfen und so bald wie möglich Verwaltungsvereinbarungen schließen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.
- (6) Dieser Rahmen sollte für die gemäß Artikel 310 des Abkommens benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs weder eine Beteiligung an der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden beinhalten noch ihr einen vergleichbaren Status verleihen.
- (7) Der Sonderausschuss soll so bald wie möglich einen Beschluss über Leitlinien für die Rahmen für die Zusammenarbeit nach Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 annehmen. Nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren durch die Vertragsparteien nimmt der Sonderausschuss den Beschluss entweder während seiner nächsten Sitzung oder im schriftlichen Verfahren an, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (8) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union im Sonderausschuss für Energie zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Sonderausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.1.2024  
COM(2024) 44 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und  
der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-  
Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Annahme von Leitlinien für  
Rahmen für die Zusammenarbeit zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **ANLAGE**

### **Beschluss Nr. x/202x**

**des gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses**

**vom [Datum]**

**über Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs, zwischen ENTSOG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs sowie zwischen der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs (GEMA und Utility Regulator)**

Der Sonderausschuss,

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), insbesondere auf Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) befugt, in seinem Zuständigkeitsbereich die Durchführung des Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie dessen ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c ist der Ausschuss befugt, im Hinblick auf alle Angelegenheiten, für die dies im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat dem Sonderausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen.
- (2) Gemäß Artikel 317 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist jede Vertragspartei verpflichtet sicherzustellen, dass die Stromübertragungsnetzbetreiber und die Gasfernleitungsnetzbetreiber der Union und des Vereinigten Königreichs Arbeitsvereinbarungen einschließlich Rahmen für die Zusammenarbeit entwickeln, die effizient und inklusiv sind und dazu beitragen, die Planungs- und operativen Aufgaben in Verbindung mit den Zielen des Titels VIII (Energie) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu unterstützen. Dort werden der Anwendungsbereich und die Bedingungen der Arbeitsvereinbarungen festgelegt; insbesondere umfassen oder bedingen sie keine Mitgliedschaft oder einen vergleichbaren Status von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs im ENTSO-E oder im ENTSOG.
- (3) Gemäß Artikel 317 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbart der Sonderausschuss so bald wie möglich Leitlinien zu Arbeitsvereinbarungen und Rahmen für die Zusammenarbeit und gibt diese an die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber weiter.

- (4) Artikel 318 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit verpflichtet die Vertragsparteien dazu sicherzustellen, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die gemäß Artikel 310 benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs Kontakte knüpfen und so bald wie möglich Verwaltungsvereinbarungen schließen, um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu erleichtern; zudem sind dort der Anwendungsbereich und die Bedingungen der Verwaltungsvereinbarungen festgelegt. Insbesondere ist in Artikel 318 Absatz 2 festgelegt, dass solche Verwaltungsvereinbarungen für die gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs weder eine Beteiligung an der ACER beinhalten noch ihr einen vergleichbaren Status verleihen dürfen.
- (5) Gemäß Artikel 318 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbart der Sonderausschuss so bald wie möglich Leitlinien zu Verwaltungsvereinbarungen für die Zusammenarbeit und gibt diese an die Regulierungsbehörden weiter.
- (6) Der Sonderausschuss sollte sich so bald wie möglich auf Leitlinien für die in Artikel 317 Absatz 1 genannten Arbeitsvereinbarungen und die in Artikel 318 Absatz 1 genannten Verwaltungsvereinbarungen einigen, wobei er so weit wie möglich auf der Arbeit aufbauen sollte, die die Netzbetreiber, die Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENTSOG und die ACER seit 2021 bereits geleistet haben.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Anhang I dargelegten Leitlinien des Sonderausschusses werden als Leitlinien für Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs angenommen. Der Sonderausschuss ersucht die Vertragsparteien, sie unverzüglich an sie weiterzuleiten.

*Artikel 2*

Die in Anhang II dargelegten Leitlinien des Sonderausschusses werden als Leitlinien für Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSOG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs angenommen. Der Sonderausschuss ersucht die Vertragsparteien, sie unverzüglich an sie weiterzuleiten.

*Artikel 3*

Die in Anhang III dargelegten Leitlinien des Sonderausschusses werden als Leitlinien für Verwaltungsvereinbarungen zwischen der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich (GEMA und Utility Regulator) angenommen. Der Sonderausschuss ersucht die Vertragsparteien, sie unverzüglich an sie weiterzuleiten.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel und London am [Datum].

*Für den Sonderausschuss*

*I. VALERO*

*P. KOVACS*

*M. SKRINAR*

*Die Ko-Vorsitzenden*

## Anhang I des Beschlusses Nr. x/202x

### Leitlinien für Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs

In Anbetracht des Artikels 317 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, wonach die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass die Übertragungsnetzbetreiber Arbeitsvereinbarungen entwickeln, einschließlich eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen ENTSO-E einerseits und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs andererseits,

1. werden ENTSO-E und die Stromübertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs ersucht, so bald wie möglich effiziente und inklusive Arbeitsvereinbarungen zu entwickeln und umzusetzen, um ihre wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten.
2. Die Arbeitsvereinbarungen sollten die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit und damit eng zusammenhängende Aspekte abdecken:
  - Stommärkte
  - Zugang zu den Netzen
  - Sicherheit der Stromversorgung
  - Infrastrukturplanung
  - Offshore-Energie
  - effiziente Nutzung der Stromverbindungsleitungen
  - Dekarbonisierung von Gas

Die Arbeitsvereinbarungen sollten sich auf technische und administrative Angelegenheiten einschließlich des Informationsaustauschs beschränken; die volle Entscheidungsautonomie beider Seiten in Bezug auf die Festlegung der Politik in der Union bzw. im Vereinigten Königreich sollte dabei gewahrt bleiben.

3. Die Stromübertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs sollten gemeinsam auftreten und müssen ihre eigenen Formen der Abstimmung aufbauen, um unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Wettbewerbsregelungen mit ENTSO-E zusammenzuarbeiten.
4. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen für die Stromübertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs weder die Mitgliedschaft im ENTSO-E beinhalten oder ihnen einen vergleichbaren Status verleihen noch ihre Teilnahme an den Sitzungen von ENTSO-E vorsehen.
5. Die Arbeitsvereinbarungen sollten so bald wie möglich ausgearbeitet und vor ihrem Abschluss dem Sonderausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Nach ihrem Abschluss sollten die Arbeitsvereinbarungen den betreffenden Marktteilnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

## Anhang II des Beschlusses Nr. x/202x

### Leitlinien für Arbeitsvereinbarungen zwischen ENTSOG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs

In Anbetracht des Artikels 317 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, wonach die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass ihre Fernleitungsnetzbetreiber Arbeitsvereinbarungen entwickeln, einschließlich eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen ENTSOG einerseits und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs andererseits,

1. werden ENTSOG und die Gasfernleitungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs ersucht, so bald wie möglich effiziente und inklusive Arbeitsvereinbarungen zu entwickeln und umzusetzen, um ihre wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten.
2. Die Arbeitsvereinbarungen sollten die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit und damit eng zusammenhängende Aspekte abdecken:
  - Gasmärkte
  - Zugang zu den Netzen
  - Sicherheit der Gasversorgung
  - Infrastrukturplanung
  - Offshore-Energie
  - effiziente Nutzung der Gasverbindungsleitungen
  - Dekarbonisierung von Gas und Gasqualität, einschließlich Aspekten der Verringerung von Methanemissionen bei Erdgas

Die Arbeitsvereinbarungen sollten sich auf technische und administrative Angelegenheiten einschließlich des Informationsaustauschs beschränken; die volle Entscheidungsautonomie beider Seiten in Bezug auf die Festlegung der Politik in der Union bzw. im Vereinigten Königreich sollte dabei gewahrt bleiben.

3. Die Gasfernleitungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs sollten gemeinsam auftreten und müssen ihre eigenen Formen der Abstimmung aufbauen, um unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Wettbewerbsregelungen mit ENTSOG zusammenzuarbeiten.
4. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen für die Gasfernleitungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs weder die Mitgliedschaft im ENTSOG beinhalten oder ihnen einen vergleichbaren Status verleihen noch ihre Teilnahme an den Sitzungen von ENTSOG vorsehen.
5. Die Arbeitsvereinbarungen sollten so bald wie möglich ausgearbeitet und vor ihrem Abschluss dem Sonderausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Nach ihrem Abschluss sollten die Arbeitsvereinbarungen den betreffenden Marktteilnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

### Anhang III des Beschlusses Nr. x/202x

#### **Leitlinien für Verwaltungsvereinbarungen zwischen der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich (GEMA und Utility Regulator)**

In Anbetracht des Artikels 318 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, wonach die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs Kontakte knüpfen und Verwaltungsvereinbarungen schließen, um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu erleichtern,

1. werden die ACER und die gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs (GEMA und Utility Regulator) aufgefordert, so bald wie möglich Verwaltungsvereinbarungen zu entwickeln und umzusetzen, um ihre wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten.
2. Die Verwaltungsvereinbarungen sollten die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit und damit eng zusammenhängende Aspekte abdecken:

- Strom- und Gasmärkte
- Zugang zu den Netzen
- Aufdeckung und Verhinderung von Marktmisbrauch einschließlich eines angemessenen Informationsaustauschs
- Sicherheit der Strom- und Gasversorgung
- Infrastrukturplanung
- Offshore-Energie
- effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen
- Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern
- Dekarbonisierung von Gas und Gasqualität

Die Verwaltungsvereinbarungen sollten sich auf technische und administrative Angelegenheiten einschließlich des Informationsaustauschs beschränken; die volle Entscheidungsautonomie beider Seiten in Bezug auf die Festlegung der Politik in der Union bzw. im Vereinigten Königreich sollte dabei gewahrt bleiben.

3. Seitens des Vereinigten Königreichs sollten die GEMA und der Utility Regulator gemeinsam handeln, und sie müssen ihre eigenen Formen der Abstimmung aufbauen, um als alleinige Vertretung mit der ACER zusammenzuarbeiten.
4. Die Verwaltungsvereinbarungen dürfen für die gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannte Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs weder eine Beteiligung an der ACER beinhalten oder ihr einen vergleichbaren Status verleihen noch die Teilnahme der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs an den Sitzungen der ACER vorsehen.
5. Die Verwaltungsvereinbarungen sollten so bald wie möglich ausgearbeitet und vor ihrem Abschluss dem Sonderausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Nach ihrem Abschluss sollten die Verwaltungsvereinbarungen den betreffenden Marktteilnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt werden.